

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

| | | |
|--------------|-------------------------------|-------------|
| Nr. 8 | München, den 28. April | 2006 |
|--------------|-------------------------------|-------------|

| Datum | I n h a l t | Seite |
|-------|-------------|-------|
|-------|-------------|-------|

| | | |
|----------|--|-----|
| 6.4.2006 | Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern . 793-3-L | 186 |
|----------|--|-----|

793-3-L

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern

Vom 6. April 2006

Auf Grund von Art. 64 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und Art. 72 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 743), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177, ber. S. 270, BayRS 793-3-L), geändert durch Verordnung vom 12. November 2004 (GVBl S. 461), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Fischereischeine gelten auch in Bayern, soweit die Inhaber zum

Zeitpunkt der Erteilung des Fischereischeins ihre Hauptwohnung (Art. 16 Abs. 2 Meldegesetz) nicht in Bayern hatten.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „und der Antragsteller zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung seine Hauptwohnung nicht in Bayern hatte“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „Landwirtschaftsämtern“ durch die Worte „Ämtern für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird das Wort „Landwirtschaftsamt“ durch die Worte „Amt für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden die Worte „Maifisch, Alosa alosa alosa“ durch die Worte „Maifisch, Alosa alosa“ ersetzt.

bb) In Nr. 4.1 wird das Wort „Lachs“ durch die Worte „Atlantischer Lachs“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 5.5 eingefügt:

| Art | Schonzeit | Schonmaß (cm) |
|--|------------|---------------|
| „5.5 Nordseeschnäpel, <i>Coregonus oxyrhynchus</i> | ganzjährig | -“. |

dd) In Nr. 7.11 wird das Zeichen „-“ durch die Schonzeit „1.4. – 31.5.“ ersetzt.

ee) Es werden folgende neue Nrn. 7.15 und 7.16 eingefügt:

| Art | Schonzeit | Schonmaß (cm) |
|--|------------|---------------|
| „7.15 Weißflossiger Gründling, <i>Gobio albipinnatus</i> | ganzjährig | - |
| 7.16 Kessler-Gründling, <i>Gobio kessleri</i> | ganzjährig | -“. |

ff) Die bisherigen Nrn. 7.15 bis 7.29 werden Nrn. 7.17 bis 7.31.

gg) In Nr. 8.1 wird die Schonzeit „ganzjährig“ durch das Zeichen „-“ ersetzt.

hh) Es wird folgende neue Nr. 12.4 eingefügt:

| Art | Schonzeit | Schonmaß (cm) |
|--|------------|---------------|
| „12.4 Donaukaulbarsch, <i>Gymnocephalus baloni</i> | ganzjährig | -“. |

ii) Die bisherigen Nrn. 12.4 bis 12.6 werden Nrn. 12.5 bis 12.7.

jj) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 13.1.

kk) Nach Nr. 13.1 wird folgende Nr. 13.2 eingefügt:

| Art | Schonzeit | Schonmaß (cm) |
|--|-----------|---------------|
| „13.2 Kessler-Grundel, <i>Neogobius kessleri</i> | - | -“. |

ll) In Nr. 14 wird das Wort „Koppe“ durch das Wort „Mühlkoppe“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Soweit es zur Wahrung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern), vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts, erforderlich ist, können die Bezirke vorbehaltlich des Abs. 5 durch Verordnung für die in Abs. 3 Satz 1 genannten Fische

1. ohne Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß solche Beschränkungen festsetzen,

2. festgesetzte Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß abändern oder aufheben; eine durch höherrangiges Recht vorgegebene ganzjährige Schonung kann nicht verkürzt oder aufgehoben werden.

²Die Kreisverwaltungsbehörden können in entsprechender Anwendung des Satzes 1, auch aus fischereiwirtschaftlichen Gründen sowie zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken, befristete Anordnungen erlassen.“

c) Abs. 8 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden Abs. 8 und 9.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

4. In § 19 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 9 Satz 1“ durch die Worte „Abs. 8 Satz 1“ ersetzt.
5. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Zehnfußkrebse der in § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht genannten Arten dürfen lebend nur unter Beifügung des schriftlichen Hinweises „Das Aussetzen in Gewässern jeder Art ist verboten!“ in den Verkehr gebracht werden.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach „§ 19 Abs. 5“ die Worte „oder 7 Satz 2“ eingefügt.
6. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „Wasserwirtschaft – Abteilung Gewässerökologische Forschung –“ durch die Worte „Umwelt zur Durchführung gewässerökologischer Untersuchungen“ ersetzt.
7. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 4 Satz 1“, die Worte „Abs. 8 Satz 1“ durch die Worte „Abs. 4 Satz 2“ und die Worte „Abs. 9“ durch die Worte „Abs. 8“ ersetzt.
- b) Nr. 12 erhält folgende Fassung:
- „12. entgegen
- a) § 25 Abs. 1 Satz 1 Fische erwirbt, vermarktet oder sonst in den Verkehr bringt,
- b) § 25 Abs. 2 Satz 1 Fische, die Krankheitserscheinungen zeigen oder erkrankt sind, in den Verkehr bringt,
- c) § 25 Abs. 2 Satz 2 Zehnfußkrebse ohne Beifügung des vorgeschriebenen schriftlichen Hinweises lebend in den Verkehr bringt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

München, den 6. April 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.